ANTRAG AUF WOHNBEIHILFE

An die Magistratsabteilung 50 Wohnbeihilfe Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3 1190 Wien

Nur von der MA 50 auszufüllen!									
GZ:		/	F	FA:		EHF:		Gemeinde	
								Mietwhg	
								Eigentum	
FU:	/	/	/	/	/	/	/	/ /	

Familienname: _				Vorname:		
Staatsbürgerscha	aft:		Beruf:	Geburtsda	atum:	
Familienstand:	ledig	verheiratet	geschieden	Geschlecht:	männlich	weiblich
	Lebensge	meinschaft	verwitwet	Soz.Vers.Nr.		
			ntümerIn die Gewäh I Wohnhaussanieru			
Bezirk:	Adresse:			Nut	zfläche:	m²
Wohnkostenbeihi	Ife während 2	Zivil/Präsenzdienst	ja nein in de	er Höhe von mtl. El	JR a	ıb
_	, Ha	lbjahresraten in dei	kein geförderter \ r Höhe von EUR ewohnt:	, zahlbar ab		
Familienr	name	Vorname	SVNr./Geb.Da	atum Stellui Antrags		Höhe der Einkommen
						_
2. 3.	<u> </u>					
1						
5						
6						
7.						
Die umseitig ang zur Kenntnis gen		weise und Bedino	gungen bei einem a	allfälligen Bezug e	einer Wohnbeih	nilfe habe ich
Zutreffendes bitte	ankreuzen!					
Wien am,						
				Unterso	chrift	

HINWEISE

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann ausschließlich von HauptmieterInnen, Nutzungsberechtigten bzw. EigentümerInnen frühestens bei Vorliegen der Meldung (Hauptwohnsitz erforderlich) eingebracht werden.

DIESEM ANTRAG SIND DER NACHWEIS über die Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (PERSONALDOKUMENTE), deren EINKOMMEN, eine BESTÄTIGUNG DES WOHNUNGSAUFWANDES durch die Hausverwaltung (gilt nicht für Wohnungen, die von der Gemeinde Wien selbst verwaltet werden), der MIET-, NUTZUNGS- oder KAUFVERTRAG sowie BESCHEIDE ÜBER ZUERKENNUNG ODER ABWEISUNG VON WOHNKOSTENBEIHILFE anzuschließen. Qualitativ hochwertige Kopien von Originalurkunden werden anerkannt.

AUSLÄNDER/INNEN haben für die letzten 5 Jahre eine **AUFENTHALTSBEWILLIGUNG** für Österreich nachzuweisen; bei mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierungsarbeiten reicht bereits das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines aus.

KEINEN ANSPRUCH AUF WOHNBEIHILFE HABEN:

- EigentümerInnen von ungeförderten Wohnungen oder von Eigenheimen sowie von mit öffentlichen Mitteln sanierten Wohnungen
- BewohnerInnen von Heimplätzen und von Wohnungen, die wie Heimplätze gefördert wurden
- Nutzungsberechtigte von Kleingartenwohnhäusern
- MieterInnen, die selbst (Mit)EigentümerInnen der Liegenschaft sind, sowie MieterInnen, die in einem Naheverhältnis zum/zur VermieterIn einer ungeförderten Wohnung stehen. Nahe stehende Personen sind in der Regel der/die Ehegatte/gattin, der/die eingetragene Partner/in, (Enkel)Kinder, der/die Lebensgefährte/ gefährtin, (Groß-, Schwieger-)Eltern, Geschwister, Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousin, Cousine, Schwager und Schwägerin
- AusländerInnen, die sich weniger als 5 Jahre legal in Österreich aufhalten
- Ehemalige ÖsterreicherInnen, die eine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben

ERWERB EINER FREMDEN STAATSBÜRGERSCHAFT DURCH ÖSTERREICHERINNEN UND ÖSTERREICHER:

Wer freiwillig eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat, hat dadurch grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft verloren, außer die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit mit schriftlichem Bescheid bewilligt.

Durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Verleihung der fremden Staatsbürgerschaft ist der Aufenthalt in Österreich illegal, sodass im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 1 und 2 WWFSG 1989 keine Wohnbeihilfe gewährt werden darf. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft um Wohnbeihilfe zu erhalten, z.B. durch Vorlage des Reisepasses, kann somit strafbar sein.

BEDINGUNGEN FÜR PERSONEN DIE WOHNBEIHILFE BEZIEHEN

Der/die EmpfängerIn der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, jede Änderung der Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sowie des Wohnungsaufwandes binnen einem Monat dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 50 zu melden.

Ein auf Grund dieses Antrags zuerkannter Wohnbeihilfeanspruch erlischt u. a., wenn die Miet-, Nutzungs- bzw. Eigentumsrechte enden (z.B. Kündigung des Mietverhältnisses etc.), die Wohnung an Dritte überlassen wird, bzw. wenn die umseitig angeführten Personen nicht ausschließlich über diese Wohnung verfügen.

Zu Unrecht bezogene Wohnbeihilfen sind rückzuerstatten, noch nicht rückerstattete Beträge werden in jedem Fall von einer neu gewährten Beihilfe einbehalten. Festgesetzte Rückzahlungsfristen bzw. vereinbarte Ratenzahlungen sind in diesem Fall gegenstandslos.

Die auf Grund dieses Antrags gewährte Wohnbeihilfe wird, wenn die monatliche Bezahlung der fälligen Mietzinse nicht nachgewiesen wird, direkt an die jeweilige Hausverwaltung angewiesen.

Unrichtige Angaben ziehen strafrechtliche Folgen nach sich!

ERKLÄRUNG ÜBER WEITERE EINKOMMEN

(Beilage zum Antrag auf Wohnbeihilfe, bitte unbedingt ausfüllen!)

Familienname:		Vorname:
Bezirk:	Adresse:	
An die Magistratsabtei Wohnbeihilfe Heiligenstädter 1190 Wien	ilung 50 Straße 31/Stiege 3	
	Eides statt, dass ich und die mit mir egten Einkommensnachweisen ang	r im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen außer Jegebenen Einkünften
	keine folgende	
	äß § 2 bzw. § 29 Einkommensteuel tig angeführten Hinweise habe ich	rgesetz 1988 bzw. allfällige ausländische Einkünfte bezie zur Kenntnis genommen.
		Unterschrift
www.help.g haltspflichti	<u>qv.at</u> sowie <u>www.justiz.gv.at</u> veröffo igen Eltern berechnet wird und die	s, dass mein Unterhaltsanspruch anhand von unter entlichten Prozentsätzen vom Nettoeinkommen der unter Wohnbeihilfenstelle davon ausgeht, dass der Unterhalt legbar, in Natural und Geld geleistet wird.
oder		
	•	s, dass zwecks Ermittlung der Unterhaltsleistung ein er- rhaltspflichtigen Eltern durchgeführt werden wird.
		Unterschrift
Ich ersuche um auf mein Gire	n Überweisung der Wohnbeihilfe rokonto an die Hausverwaltung	per Post.
		Unterschrift
(Mit)Eigentüme		gen: Ich erkläre an Eides statt, dass ich nicht g bin und zur Vermieterin oder zum Vermietern in keinem ehe. *)
		Unterschrift
Wien,		
Zutreffendes bit	tte ankreuzen! *) Siehe Rückseite	

HINWEISE

WENN SIE KEIN EINKOMMEN NACHWEISEN KÖNNEN, kann leider keine Wohnbeihilfe gewährt werden! Sie müssen zumindest ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachweisen oder zumindest einmal über einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung erzielt haben.

Richtsätze für Personen, die Ausgleichszulage empfangen

Monatliches Nettoeinkommen					
Jahr	1 Erwachsene	2 Erwachsene	je Kind		
	Person	Personen			
2020	EUR 917,35	EUR 1.363,54	EUR 142,92		
2019	EUR 885,47	EUR 1.327,62	EUR 136,63		
2018	EUR 863,04	EUR 1.293,98	EUR 133,16		
2017	EUR 844,46	EUR 1.266,13	EUR 130,30		
2016	EUR 837,76	EUR 1.256,08	EUR 129,26		
2015	EUR 827,82	EUR 1.241,19	EUR 127,73		
2014	EUR 813,99	EUR 1.220,44	EUR 125,59		
2013	EUR 794,91	EUR 1.191,84	EUR 122,65		
2012	EUR 773,26	EUR 1.159,37	EUR 119,31		
2011	EUR 752,94	EUR 1.128,89	EUR 78,91		
2010	EUR 744.01	EUR 1.115,50	EUR 77,97		

Zu den Einkünften des § 2 EStG 1988 zählen:

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Darlehen, Anteilen, Einlagen, Guthaben bei Banken, Hypotheken)
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29, (z. B. Alimente, Firmenpensionen, Unterstützungsbeiträge der Eltern etc.)

§ 2 Z 11 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989:

Nahe stehende Personen sind in der Regel EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, Kinder, Enkelkinder, LebensgefährtInnen, Eltern, Groß- und Schwiegereltern, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Schwager und Schwägerinnen.